

## **Anlage 6**

### **Abrechnungsvoraussetzungen, Vergütung und Schulung**

zu dem Vertrag zur Durchführung des Disease-Management-Programms nach § 137f SGB V Chronisch obstruktive Lungenerkrankungen (COPD) auf der Grundlage des § 83 SGB V

#### **Definition der abrechnungsberechtigten Ärzte**

Zur Abrechnung berechtigt als koordinierende Ärzte sind

- Ärzte nach § 3 des Hauptvertrages
- Ärzte nach § 4 des Hauptvertrages  
Dies gilt in den Ausnahmefällen, dass Patienten bereits vor der Einschreibung von diesem Arzt dauerhaft betreut worden sind oder diese Betreuung aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Die Mitbehandlung durch den fachärztlichen Versorgungssektor erfolgt durch Ärzte nach § 4 des Hauptvertrages.

Die Patientenschulungen können ausschließlich durch Ärzte erbracht werden, die die erforderlichen Strukturvoraussetzungen gemäß der Anlagen 1 bzw. 2 erfüllen und eine entsprechende Abrechnungsgenehmigung erhalten haben.

#### **Abrechnungsgrundsätze**

- a. Voraussetzung für die Zahlung der Vergütungspauschalen ist eine gültige Einschreibung des Versicherten gemäß § 13 in das strukturierte Behandlungsprogramm COPD sowie die Einhaltung der Regelungen der Anlage 8 „Dokumentation von DMP-begründenden Diagnosen“. Für die Abrechnung der GOP 99798A und 99798C sind die Voraussetzungen gemäß § 12 des Vertrages zu erfüllen.
- b. Die Dokumentationen bei Mehrfacheinschreibung (GOP 99798C und 99798D) werden bei Einschreibung eines Versicherten in ein weiteres DMP, mit Ausnahme des DMP Brustkrebs, bei demselben Arzt vergütet.
- c. Dokumentationsleistungen werden nur vergütet, wenn die Dokumentation unter Beachtung der bei elektronischer Übermittlung geltenden akkreditierten Verfahrensvorgaben vollständig, fristgemäß und plausibel und die vollständigen Unterlagen zur Einschreibung des Versicherten gemäß § 13 des Hauptvertrages übermittelt wurden.
- d. Ggf. in Zusammenhang mit Dokumentationsleistungen anfallende Porto- und Versandkosten sind mit den u.g. Vergütungen abgegolten.

- e. Vor der Erstellung einer Dokumentation klärt der Arzt beim Patienten durch Nachfragen ab, ob sich der Patient bereits bei einem anderen Arzt eingeschrieben hat. § 13 des Hauptvertrages gilt entsprechend.
- f. Mit den u.g. Vergütungen sowie den in Abrechnung zu bringenden EBM-Leistungen sind alle medizinischen oder nicht medizinischen Maßnahmen im Rahmen der Behandlung von COPD abgegolten. Weitere Kosten können den Krankenkassen und dem Versicherten nicht in Rechnung gestellt werden.
- g. Wurde vom koordinierenden Arzt „quartalsweise“ als Dokumentationsintervall auf der Erstdokumentation bzw. der Folgedokumentation angegeben, wird je Patient und Quartal höchstens eine Folgedokumentation vergütet. Wenn vom koordinierenden Arzt „jedes zweite Quartal“ als Dokumentationsintervall angegeben wurde, wird je Patient und jedem 2. Quartal höchstens eine Folgedokumentation vergütet.
- h. Die Schulung von Patienten soll in Gruppen mit bis zu 6 Personen durchgeführt werden. Begleitpersonen zählen für die Personenzahl der Gruppengröße nicht mit. Die Mitschulung von Begleitpersonen der zu Schulenden ist kostenfrei, wenn davon auszugehen ist, dass diese Begleitpersonen maßgeblich am Selbstmanagement der Krankheit des Versicherten mitwirken (z.B. bei Sprachproblemen).
- i. Nachschulungen innerhalb eines Schulungszyklusses bedürfen der Begründung des Arztes sowie der Genehmigung durch die Gemeinsame Einrichtung.
- j. Eine erneute Abrechnung der Schulung ist bei demselben Patienten erst nach Ablauf von 2 Jahren nach der ersten Unterrichtseinheit möglich.
- k. Die Unterrichtseinheiten sollen nach Möglichkeit im wöchentlichen Abstand erbracht werden, sodass das gesamte Curriculum in der Regel innerhalb in fünf Wochen absolviert wird.
- l. In das Schulungsprogramm sind die medizinischen Inhalte, insbesondere zur qualitätsgesicherten und wirtschaftlichen Arzneimitteltherapie gemäß Anlage 11 DMP-A-RL in der jeweils gültigen Fassung einzubeziehen. Weiterhin muss bei den Schulungen auf Inhalte, die der DMP-A-RL widersprechen, verzichtet werden.
- m. Die Leistung Beratungs- und Motivationspauschale zur Tabakentwöhnung (GOP 99798M) kann nur abgerechnet werden, wenn der Arzt den Nachweis über die Teilnahme am Curriculum „Qualifikation Tabakentwöhnung“ der Bundesärztekammer oder am Curriculum „Change-Talk zur Tabakentwöhnung“ gegenüber der KVSH erbracht und eine Genehmigung erhalten hat. Die KVSH führt eine Liste der zur Abrechnung berechtigten Ärzte und stellt diese den Krankenkassen quartalsweise zur Verfügung. Die Ärzte stimmen mit der Beantragung der Genehmigung der Aufnahme in dieses Verzeichnis und deren Weitergabe zu.

<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Vergütung</b>	<b>GOP</b>	<b>Abrechnungsausschlüsse und -voraussetzungen</b>
<b>1</b>	<b><u>Einschreibung / Erstdokumentation</u></b> Für die Information, die Beratung, die Erstellung der vollständigen und plausiblen Erstdokumentation gemäß Anlage 2 i.V.m. Anlage 12 DMP-A-RL sowie die fristgemäße Übermittlung der vollständigen Einschreibeunterlagen inkl. Versandkosten	<b>25,00 Euro einmalig</b>	99798A	einmalig pro Patient, es sei denn, eine erneute Einschreibung ist erforderlich
<b>2</b>	<b><u>Einschreibung / Erstdokumentation (Mehrfacheinschreibung)</u></b> Information, Beratung und Einschreibung der Versicherten, Erstellung der Erstdokumentation gemäß Anlage 2 i.V.m. Anlage 12 DMP-A-RL sowie Versand der vollständigen Einschreibeunterlagen inkl. Versandkosten	<b>15,00 Euro einmalig</b>	99798C	bei Einschreibung in ein weiteres DMP bei demselben Arzt; einmalig pro Patient, es sei denn, eine erneute Einschreibung ist erforderlich
<b>3</b>	<b><u>Folgedokumentation</u></b> Für die Erstellung der vollständigen und plausiblen Folgedokumentation gemäß Anlage 2 i.V.m. Anlage 12 DMP-A-RL sowie die fristgemäße Übermittlung der Folgedokumentation	<b>15,00 Euro</b>	99798B	je DMP-Teilnehmer, gemäß Abrechnungsgrundsätze Buchstabe g.
<b>4</b>	<b><u>Folgedokumentation (Mehrfacheinschreibung)</u></b> Für die Erstellung der vollständigen und plausiblen Folgedokumentation gemäß Anlage 2 i.V.m. Anlage 12 DMP-A-RL sowie die fristgemäße Übermittlung der Folgedokumentation	<b>10,00 Euro</b>	99798D	bei Einschreibung in ein weiteres DMP bei demselben Arzt; je DMP-Teilnehmer, gemäß Abrechnungsgrundsätze Buchstabe g.
<b>5</b>	<b><u>Betreuungspauschale koordinierender Arzt</u></b> Einbindung der Patienten in ein situatives Assessment zu einem auf die Krankheit zugeschnittenen Verhalten (z.B. körperliches Training, adäquate Ernährung, usw.)	<b>6,00 Euro je Quartal</b>	99798F	Die Abrechnung der GOP 99798F und 99798G ist im selben Quartal ausgeschlossen.

<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Vergütung</b>	<b>GOP</b>	<b>Abrechnungsausschlüsse und -voraussetzungen</b>
6	<p><b><u>Mitbehandlungspauschale für Fachärzte gem. § 4</u></b></p> <p>Einbindung der Patienten in ein situatives Assessment zu einem auf die Krankheit zugeschnittenen Verhalten (z.B. körperliches Training, adäquate Ernährung, usw.)</p>	<b>14,00 Euro je Quartal</b>	99798G	Die Abrechnung der GOP 99798F und 99798G ist im selben Quartal ausgeschlossen. Die Abrechnung der GOP 99798G und der Dokumentation (GOP 99798A/99798B/99798C/99798D) ist im selben Quartal ausgeschlossen.
7	<p><b><u>Das ambulante Fürther Schulungsprogramm für Patienten mit chronisch obstruktiver Bronchitis und Lungenemphysem (COBRA)</u></b></p> <p>6 Unterrichtseinheiten (UE) x 60 Minuten</p>	<b>31,50 Euro pro UE/Patient</b>	99798J	
8	<b><u>Nachschulung COBRA</u></b>	<b>19,00 Euro max. 3 UE von mind. 45 Minuten</b>	99798K	Frühestens 12 Monate nach Ende der Schulung COBRA (Nr. 7)
9	<b><u>COBRA-Schulungsmaterial</u></b>	<b>10,00 Euro</b>	99798Q	Einmalig je Schulungsteilnehmer
10	<p><b><u>Beratungs- und Motivationspauschale zur Tabakentwöhnung</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Für Versicherte, bei denen der Rauchstatus nach Anlage 2 DMP-A-RL dokumentiert wurde</u></li> <li>• <u>Motivierende Ansprache des Patienten nach der "Motivational-Interviewing-Technik" durch interaktive Abfrage der Motivation zur Tabakentwöhnung mit der visuellen Analog-Skala und individualisiertem „Change-Talk“</u></li> <li>• <u>Nutzung des Fagerström-Tests, insbesondere der Frage: Wann rauchen Sie morgens die erste Zigarette?</u></li> <li>• <u>Empfehlung von durch die Krankenkassen anerkannten Präventionsprogrammen zur Tabakentwöhnung unter Nutzung von Muster 36</u></li> </ul>	<b>10,00 Euro</b>	99798M	Einmalig je Patient